

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Vorlage- Nr:</b> VO/2016/0410-65	
Federführend: 65 Entsorgungs- und Baubetrieb	Status: öffentlich	
Beteiligt:	Aktenzeichen: Datum: 18.08.2016 Referent: Felix Bertram	
<b>Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung mit der Stadt Hallstadt über die Entwässerung im Gewerbegebiet am Hafen</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.09.2016	Bau- und Werksenat	Empfehlung
28.09.2016	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

## I. Sitzungsvortrag:

Das Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) wurde in den 1970er und 1980er Jahren gemeinsam durch die Städte Bamberg und Hallstadt erschlossen. Aufgrund der topografischen Situation sind die Entwässerungssysteme der beiden Städte ineinander verwoben. Insbesondere ist die Entwässerung des Bamberger Teils des Gewerbegebiets technisch sinnvoll nur über das Hallstadter Stadtgebiet möglich, von wo das Abwasser zusammen mit dem Abwasser der Stadt Hallstadt zur Kläranlage Bamberg fließt. Teilweise fließt jedoch auch Abwasser aus dem Hallstadter Teil des Gewerbegebiets über das Bamberger Kanalnetz zur Kläranlage Bamberg.

Zur Regelung der Zuständigkeiten der beiden Städte sowie zur Finanzierung der Erschließungsanlagen sind seit den 1950er Jahren mehrere Vereinbarungen geschlossen worden. Diese decken jedoch inzwischen die aktuellen Erfordernisse nicht mehr ab bzw. sind überholt. Außerdem ist ihre Anwendung teilweise mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden, der nicht mehr gerechtfertigt ist.

Zweck der neu abzuschließenden Vereinbarung ist es, diese Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Regelungen bezüglich der Entwässerungseinrichtungen zusammenzufassen und angepasst an die Entwicklungen der letzten Jahre neu zu fassen.

Wesentliche Regelungen sind:

- Unentgeltliche gegenseitige Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtungen des jeweils anderen bzw. in den gemeinsamen Regenwasserkanal.
- Prinzipielle Zuständigkeit der jeweiligen Stadt für die Kanäle auf ihrem Hoheitsgebiet mit folgenden Ausnahmen:
  - Zuständigkeit des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Bamberg für den an das Bamberger Netz angeschlossenen Stichkanal in der Emil-Kemmer-Str., auch soweit er auf Hallstadter Gebiet liegt.
  - Zuständigkeit des Entsorgungs- und Baubetriebs der Stadt Bamberg für den gemeinsamen Regenwasserkanal von der Stadtgrenze bis zur Einmündung in den Main, auch soweit er auf Hallstadter Gebiet liegt.
- Häufige Kostenbeteiligung der Stadt Hallstadt an den Unterhaltskosten des gemeinsamen Regenwasserkanals mit Pumpwerk.

- Regelungen zu Kostenbeteiligungen bei Investitionsmaßnahmen an gemeinsam genutzten Kanalstücken sowohl für die Zukunft, als auch zur Abrechnung von bereits erfolgten Investitionen.
- Gegenseitige Übertragung des Rechts der Gebührenerhebung für Grundstücke des eigenen Hoheitsbereichs, die direkt an die Kanäle im Zuständigkeitsbereich der anderen Stadt angeschlossen sind.

## II. Beschlussvorschlag

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Vortrag des Entsorgungs- und Baubetriebs Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung mit der Stadt Hallstadt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken, abzuschließen. Redaktionelle Änderungen bleiben der Verwaltung vorbehalten.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	<b>1.</b>	keine Kosten
x	<b>2.</b>	Kosten für die Deckung im Wirtschaftsplans des Entsorgungs- und Baubetriebs gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

## Anlage/n:

1. Entwurf der Zweckvereinbarung
2. Anlage 1 Zur Zweckvereinbarung - Übersichtsplan
3. Anlage 2 Zur Zweckvereinbarung - Abrechnung Investitionen
4. Anlage 3 Zur Zweckvereinbarung- Aufgehobene Vereinbarungen

## Verteiler:

Entsorgungs- und Baubetrieb, kaufm. Abteilung  
 Entsorgungs- und Baubetrieb, Abt. Entwässerung  
 Referat 6 zur Kenntnis  
 Amt 10/BTC zur Kenntnis  
 Amt 20 zur Kenntnis

Zwischen der

**Stadt Bamberg**

handelnd als Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (Eigenbetrieb nach Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern), dieser vertreten durch die Werkleitung, nachfolgend **EBB** genannt,

und der

**Stadt Hallstadt**

vertreten durch den 1. Bürgermeister

wird auf Grund der Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl 1994, S. 555) in der Fassung vom 22.07.2014 folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom \_\_.\_\_.2016 und des Landratsamts Bamberg vom \_\_.\_\_.2016 genehmigte

**Zweckvereinbarung**

**über die gemeinsame Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) und den Betrieb des gemeinsamen Regenwasserkanals mit Pumpwerk im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger)**

geschlossen.

## **Vorbemerkung**

Die Städte Bamberg und Hallstadt haben in den 1970er und 1980er Jahren gemeinsam das Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) erschlossen. Dabei ist die Entwässerung des Bamberger Teils des Gewerbegebiets technisch sinnvoll nur über Hallstadter Stadtgebiet möglich. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Die Abwassermenge im Schmutzwasserkanal aus dem Bamberger Gebiet wird an der Stadtgrenze gemessen (Anlage 1, Nr. 1) und fließt über das Hallstadter Kanalnetz der Kläranlage Bamberg zu. Das Regenwasser des gesamten Gewerbegebiets wird über einen gemeinsamen Regenwasserkanal mit Hochwasserpumpwerk dem Main zugeleitet. Ein kleiner Teil des Hallstadter Gebiets in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf (Anlage 1, Nr. 2, grüne Schraffur) entwässert im Mischsystem in das Kanalnetz der Stadt Bamberg in der Hallstadter Straße und ist damit nicht Teil des Kanalisationssystems im Gewerbegebiet. Ein Teil der zum Bamberger Stadtgebiet gehörenden Grundstücke in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürreseestraße und Stadtgrenze (Anlage 1, Nr. 3, dunkelblaue Schraffur) entwässern in die Kanäle auf Hallstadter Gebiet. Zusätzlich wird in das Kanalsystem über die Kaspar-Schulz-Straße das Schmutz- und Niederschlagswasser des Bamberger Gewerbegebiets am Börstig eingeleitet.

Zur Regelung der Zuständigkeiten der beiden Städte sowie zur Finanzierung der Erschließungsanlagen wurden in der Vergangenheit mehrere Vereinbarungen geschlossen. Zweck der nachfolgenden Vereinbarung ist es, diese Vereinbarungen hinsichtlich ihrer Regelungen bezüglich der Entwässerungseinrichtungen zusammenzufassen und angepasst an die Entwicklungen der letzten Jahre neu zu fassen. Weiterführende Übertragungen von Aufgaben, insbesondere im Bereich des Straßenunterhalts, ergeben sich hieraus nicht.

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist

1. die Regelung der Zuständigkeiten für die Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger)
2. die Regelung der gegenseitigen Nutzung der Entwässerungseinrichtungen im Gewerbegebiet am Hafen (Laubanger) sowie
3. der Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung des gemeinsamen Regenwasserkanals sowie des Hochwasserpumpwerks.

## **§2**

### **Einleitungsberechtigungen**

(1) Die Stadt Hallstadt und der EBB sind berechtigt, Niederschlagswasser von den im beiliegenden Plan als Einzugsgebiet gekennzeichneten Flächen (Anlage 1) in den gemeinsamen Regenwasserkanal einzuleiten.

(2) Der EBB ist berechtigt, an der Übergabestelle an der Stadtgrenze (Schacht-Nr. 3649 A,B,C; Anlage 1, Nr. 1) in der Straße Laubanger Schmutzwasser aus der gekennzeichneten Fläche in den Schmutzwasserkanal der Stadt Hallstadt einzuleiten. Die Abwassermenge wird mit einer magnetisch-induktiven Durchflussmessung (MID) erfasst und von der Einleitungsmenge, die insgesamt aus der Stadt Hallstadt über den Mischwasserkanal in der Emil-Kemmer-Straße der Kläranlage zufließt, abgezogen.

(3) Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, das Schmutz- und Regenwasser der Grundstücke in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf (Anlage 1, Nr. 2, grüne Schraffur) sowie das Regenwasser der Straßenentwässerung dieses Straßenabschnitts in den Mischwasserkanal des EBB in der Hallstadter Straße einzuleiten.

(4) Der EBB ist berechtigt, das Schmutz- und Regenwasser der Grundstücke in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürreseestraße und Stadtgrenze, die auf Bamberger Stadtgebiet liegen (Anlage 1, Nr. 3, dunkelblaue Schraffur), in den Schmutz- bzw. Regenwasserkanal der Stadt Hallstadt in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße einzuleiten.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeiten für Unterhalt und Betrieb**

(1) Jede Stadt ist grundsätzlich für den Unterhalt und Betrieb der Kanäle zuständig, die auf ihrem Stadtgebiet liegen, sofern im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der EBB ist abweichend für den Unterhalt und den Betrieb des an den Mischwasserkanal in der Hallstadter Straße angeschlossenen Stichkanals in der Emil-Kemmer-Straße zuständig, auch soweit er auf Hallstadter Stadtgebiet liegt (Anlage 1, Nr. 4, lila Hervorhebung). Der Unterhalt und Betrieb der Sinkkästen in diesem Abschnitt verbleibt bei der Stadt Hallstadt als Straßenbaulastträger.

(3) Der EBB unterhält und betreibt den gemeinsamen Regenwasserkanal inklusive Hochwasserpumpwerk von der Stadtgrenze in der Straße Laubanger bis zum Einleitungsbauwerk in den Main (Anlage 1, Nr. 5, braune Hervorhebung). Die Zuständigkeit für die an dieses Kanalstück angeschlossenen Stichkanäle sowie die angeschlossenen Sinkkästen samt Anschlussleitungen verbleiben bei der Stadt Hallstadt.

### **§ 4**

#### **Entgelt für den Unterhalt und Betrieb**

(1) Die jeweiligen Einleitungs- und Nutzungserlaubnisse gemäß § 2 erfolgen unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Stadt Hallstadt zahlt dem EBB für den Betrieb und den Unterhalt des gemeinsamen Regenwasserkanals und des Hochwasserpumpwerks gemäß § 3 Abs. 3 ein Entgelt in Höhe von 50 v. H. der nach Abzug der Kosten für Abschreibung und Zinsen verbleibenden jährlichen Kosten für das Pumpwerk laut Betriebsabrechnungsbogen des EBB. Das Entgelt ist jeweils im Folgejahr binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den EBB fällig.

## § 5

### Ersatzinvestitionen

(1) Notwendige Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen, die aus rechtlichen, hydraulischen oder baulichen Gründen erforderlich werden können, werden grundsätzlich von der Stadt ausgeführt und finanziert, auf deren Stadtgebiet der Kanal liegt, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Der EBB zahlt, abweichend von Abs. 1, der Stadt Hallstadt für Investitionsmaßnahmen an den Schmutzwasserkanälen in der Straße Laubanger sowie in der Emil-Kemmer-Straße zur Kläranlage, soweit er von der Stadt Bamberg mitgenutzt wird, eine Investitionsbeteiligung basierend auf den jeweiligen tatsächlichen Investitionskosten inklusive der Kosten für Eigenleistungen der Stadt Hallstadt. Die Höhe der Beteiligung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Wassermenge der Stadt Bamberg, gemessen an der Übergabestelle in der Straße Laubanger, und der um die Abwassermengen der Stadt Bamberg reduzierte Abwassermenge der Stadt Hallstadt (gemessen an der Übergabestelle auf der Kläranlage). Für das Verhältnis wird der Schnitt über die letzten fünf Kalenderjahre vor Beginn der Baumaßnahme herangezogen.

(3) Der EBB führt, abweichend von Abs. 1, erforderliche Investitionsmaßnahmen am Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße durch. Für den Anschluss der Straßenentwässerungseinrichtungen an diesen Kanal trägt die Stadt Hallstadt 25 v. H. der jeweiligen tatsächlichen Investitionskosten inklusive der Kosten für Eigenleistungen des EBB, die auf das auf Hallstadter Stadtgebiet liegende Kanalstück entfallen, als Investitionsbeteiligung. Investitionsmaßnahmen an den Sinkkästen und deren Anschlusskanälen führt die Stadt Hallstadt als Straßenbaulastträger auf eigene Rechnung durch.

(4) Der EBB führt abweichend von Abs. 1 notwendige Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen am gemeinsamen Regenwasserkanal und am Hochwasserpumpwerk durch. Die Stadt Hallstadt zahlt dem EBB 50 v. H. der jeweiligen tatsächlichen Investitionskosten inklusive der Kosten für Eigenleistungen des EBB als Investitionsbeteiligung.

(5) Zahlungen für Investitionen werden jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der EBB bzw. die Stadt Hallstadt ist jeweils berechtigt, Abschlagszahlungen in Abhängigkeit vom Baufortschritt zu verlangen.

## § 6

### Satzungsrecht und Gebührenerhebung

(1) Jede Stadt erlässt grundsätzlich für auf ihrem Stadtgebiet liegende Grundstücke die Entwässerungssatzung sowie die zugehörigen Beitrags- und Gebührensatzungen und erhebt die Entwässerungsgebühren und -beiträge nach diesen Satzungen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für die Grundstücke auf Hallstadter Stadtgebiet in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf, soweit sie an den Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße angeschlossen sind, erlässt die Stadt Bamberg die Beitrags- und Gebührensatzungen und erhebt die Entwässerungsgebühren und Beiträge nach den jeweils in der Stadt Bamberg geltenden Satzungen. Die Satzungen treten für das bezeichnete Gebiet an die Stelle der entsprechenden Satzungen der Stadt Hallstadt. Sofern in der Stadt Bamberg eine

Beitragsatzung nicht erlassen ist, gilt diese auch für das genannte Gebiet als nicht erlassen. Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13.11.2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.12.2006 Nr. 25) zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 19.12.2014 Nr. 26) gilt ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung unmittelbar für die oben benannten Grundstücke auf Hallstadter Stadtgebiet.

(3) Für die Grundstücke auf Bamberger Stadtgebiet in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürreseestraße und Stadtgrenze, soweit sie an Kanäle in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße auf Hallstadter Gebiet angeschlossen sind, erlässt die Stadt Hallstadt die Beitrags- und Gebührensatzungen und erhebt die Entwässerungsgebühren und Beiträge nach den jeweils in der Stadt Hallstadt geltenden Satzungen. Die Satzungen treten für das bezeichnete Gebiet an die Stelle der entsprechenden Satzungen der Stadt Bamberg. Sofern in der Stadt Hallstadt eine Beitragsatzung nicht erlassen ist, gilt diese auch für das genannte Gebiet als nicht erlassen. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hallstadt (BGS/EWS) vom 01.01.2012 (Hallstadt Magazin - Amtsblatt für die Stadt Hallstadt, März 2012) zuletzt geändert durch Satzung vom 30.06.2014 (Hallstadt Magazin - Amtsblatt für die Stadt Hallstadt, August 2015) gelten ab Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung unmittelbar für die oben benannten Grundstücke auf Bamberger Stadtgebiet.

(4) Der Vollzug der Entwässerungssatzung ansonsten verbleibt für das jeweilig eigene Stadtgebiet bei der Stadt Bamberg - EBB bzw. bei der Stadt Hallstadt.

## **§ 7**

### **Informations- und Mitwirkungspflichten**

(1) Der EBB informiert die Stadt Hallstadt rechtzeitig von wesentlichen Änderungen an den eigenen Abwasseranlagen, die an den gemeinsamen Regenwasserkanal bzw. den Schmutzwasserkanal angeschlossen sind.

(2) Der EBB verpflichtet sich, die Stadt Hallstadt vor wesentlichen Änderungen im Betriebsablauf des gemeinsamen Regenwasserkanals oder des Hochwasserpumpwerks zu informieren. Bei künftigen Ausbaumaßnahmen wird die Stadt Hallstadt rechtzeitig vorher über Art, Umfang, zeitlichen Ablauf und voraussichtliche Kosten in Kenntnis gesetzt und in die Planung eingebunden. Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen.

(3) Der EBB verpflichtet sich, bei Investitionsmaßnahmen am Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße die Stadt Hallstadt rechtzeitig über Art, Umfang, zeitlichen Ablauf und voraussichtliche Kosten in Kenntnis zu setzen und in die Planung einzubinden. Die Stadt Hallstadt ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen.

(4) Der EBB verpflichtet sich, bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, die Grundstücke auf Bamberger Stadtgebiet in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße zwischen Dürreseestraße und Stadtgrenze, soweit sie an Kanäle in der Dr.-Robert-Pfleger-Straße auf Hallstadter Gebiet angeschlossen sind bzw. werden sollen, betreffen, die Stellungnahme der Stadt Hallstadt einzuholen und diese angemessen beim Entwässerungsgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, die Stellungnahmen zeitnah abzugeben.

(5) Der EBB verpflichtet sich, die Stadt Hallstadt bei Änderungen seiner Beitrags- und Gebührensatzungen zu informieren. Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, die Satzungsänderung zeitnah in geeigneter Form bekannt zu geben.

(6) Die Stadt Hallstadt informiert den EBB rechtzeitig über wesentliche Änderungen an den eigenen Abwasseranlagen, die an den gemeinsamen Regenwasserkanal angeschlossen sind.

(7) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, bei Investitionsmaßnahmen am Schmutzwasserkanal in der Straße Laubanger sowie in der Emil-Kemmer-Straße zur Kläranlage, soweit er von der Stadt Bamberg mitgenutzt wird, den EBB rechtzeitig vorher über Art, Umfang, zeitlichen Ablauf und voraussichtliche Kosten in Kenntnis zu setzen und in die Planung einzubinden. Der EBB ist berechtigt, die Planungsunterlagen einzusehen.

(8) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, die Grundstücke auf Hallstadter Stadtgebiet in der Emil-Kemmer-Straße im Dreieck aus Staatsstraße St2190, Kaspar-Schulz-Straße und der Bahnlinie Bamberg-Rottendorf, soweit sie an den Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße angeschlossen sind bzw. werden sollen, betreffen, die Stellungnahme des EBB einzuholen und diese angemessen beim Entwässerungsgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Der EBB verpflichtet sich, die Stellungnahmen zeitnah abzugeben.

(9) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, den EBB bei Änderungen ihrer Beitrags- und Gebührensatzungen zu informieren. Der EBB verpflichtet sich, die Satzungsänderung zeitnah in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Abrechnung vergangener Investitionen am gemeinsamen Regenwasserkanal mit Pumpwerk**

(1) Die Stadt Hallstadt zahlt dem EBB zur Ablöse ihrer Verpflichtungen nach der Vereinbarung vom 16. Mai 1977 einen Betrag in Höhe von 31.000,- Euro. Dieser wird 30 Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung fällig. Mit dieser Ablöse sind alle gegenseitigen Ansprüche aus der Vereinbarung vom 16. Mai 1977 abgegolten.

(2) Die Regelung gemäß § 5 Abs. 4 gilt auch rückwirkend für die Ertüchtigung des Pumpwerks seit 2007. Für dieses hat die Stadt Hallstadt Abschlagszahlungen in Höhe von 500.000 Euro an den EBB bezahlt. Der Restbetrag nach beiliegender Berechnung (Anlage 2) wird 30 Tage nach Unterzeichnung der Vereinbarung fällig.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1) Der EBB haftet gegenüber der Stadt Hallstadt und deren Anschlussnehmern nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung seiner Entwässerungseinrichtungen, des gemeinsamen Regenwasserkanals oder des Pumpwerks oder durch Einwirkung höherer Gewalt, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden, ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(2) Die Stadt Hallstadt verpflichtet sich, die Haftung des EBB gegenüber Anschlussnehmern an die Abwasseranlage der Stadt Hallstadt durch ortsrechtliche Bestimmungen oder vertragliche



Vereinbarungen entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzung des EBB zu beschränken.

(3) Die Stadt Hallstadt haftet gegenüber dem EBB und seinen Anschlussnehmern nicht für Schäden und Folgeschäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung ihrer Entwässerungseinrichtungen oder durch Einwirkung höherer Gewalt, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden, ausgenommen sind grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(4) Der EBB verpflichtet sich, die Haftung der Stadt Hallstadt gegenüber Anschlussnehmern an die Abwasseranlage des EBB durch ortsrechtliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entsprechend zu beschränken.

(5) Der EBB haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts für alle Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vereinbarungs- oder gesetzwidrigen Verhalten ergeben, sofern die Haftung nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen ist. Er hat in diesen Fällen der Stadt Hallstadt auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat. Der EBB haftet insbesondere, wenn durch unzulässige Einleitung schädlichen Abwassers aus dem räumlichen Wirkungsbereich des EBB Schäden an den Entwässerungseinrichtungen der Stadt Hallstadt entstehen oder besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden. § 89 WHG bleibt im Übrigen unberührt.

(6) Die Stadt Hallstadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts für alle Schäden, die sich aus einem von ihr zu vertretenden vereinbarungs- oder gesetzwidrigen Verhalten ergeben, sofern die Haftung nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Sie hat in diesen Fällen dem EBB auch solche Leistungen zu ersetzen, die dieser in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat. Die Stadt Hallstadt haftet insbesondere, wenn durch unzulässige Einleitung schädlichen Abwassers aus dem räumlichen Wirkungsbereich der Stadt Hallstadt Schäden an den Entwässerungseinrichtungen des EBB, am gemeinsamen Regenwasserkanal oder dem Hochwasserpumpwerk entstehen oder besondere Betriebsaufwendungen verursacht werden. § 89 WHG bleibt im Übrigen unberührt.

## **§ 10**

### **Vereinbarungserfüllung**

Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so soll daraus die Rechtsungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht hergeleitet werden können.

Die Stadt Hallstadt und der EBB verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen und technischen Erfolg ihr gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

## **§ 11**

### **Loyalitätsklausel**

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit Loyalitätspflichten gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarungen in diesem Sinn zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen Rechnung zu tragen.

## **§ 12**

### **Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 10 Jahren möglich.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich, insbesondere, wenn
  - ein Beteiligter seinen wesentlichen Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht nachkommt und die Auswirkung des vereinbarungswidrigen Verhaltens trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht abstellt oder
  - einem Beteiligten die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus schwerwiegenden rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zumutbar ist; dabei ist vorrangig zu berücksichtigen, ob zumutbare Alternativen (z.B. im Wege einer Vertragsanpassung) für die Vereinbarungsparteien gegeben sind.

Bei einer außerordentlichen Kündigung ist eine möglichst lange Auslaufzeit einzuhalten.

- (4) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Im Falle einer Kündigung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung erfolgt keine Auseinandersetzung.

## **§ 13**

### **Schiedsregelung**

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Beteiligten, eine außergerichtliche Schlichtung anzustreben. Als Schlichtungsstelle wird die Regierung von Oberfranken in Bayreuth bestimmt. Die Parteien werden vor einem Schlichtungsverfahren den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zur Beratung hinzuziehen. Die Kosten einer Schlichtung bzw. Beratung tragen beide Seiten je zur Hälfte.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten und Übergaberegung**

- (1) Die Zweckvereinbarung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten Vereinbarungen zwischen der Stadt Hallstadt und der Stadt Bamberg, soweit sie dieser Vereinbarung entgegenstehen, insbesondere die in Anlage 3 aufgeführten, außer Kraft.
- (3) Die Stadt Hallstadt übergibt den Stichkanal in der Emil-Kemmer-Straße in gereinigtem und ordnungsgemäßem Zustand zum 1. Januar 2017.

Bamberg, .....

Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg (EBB)

Thomas Beese  
Techn. Werkleiter  
Berufsm. Stadtrat

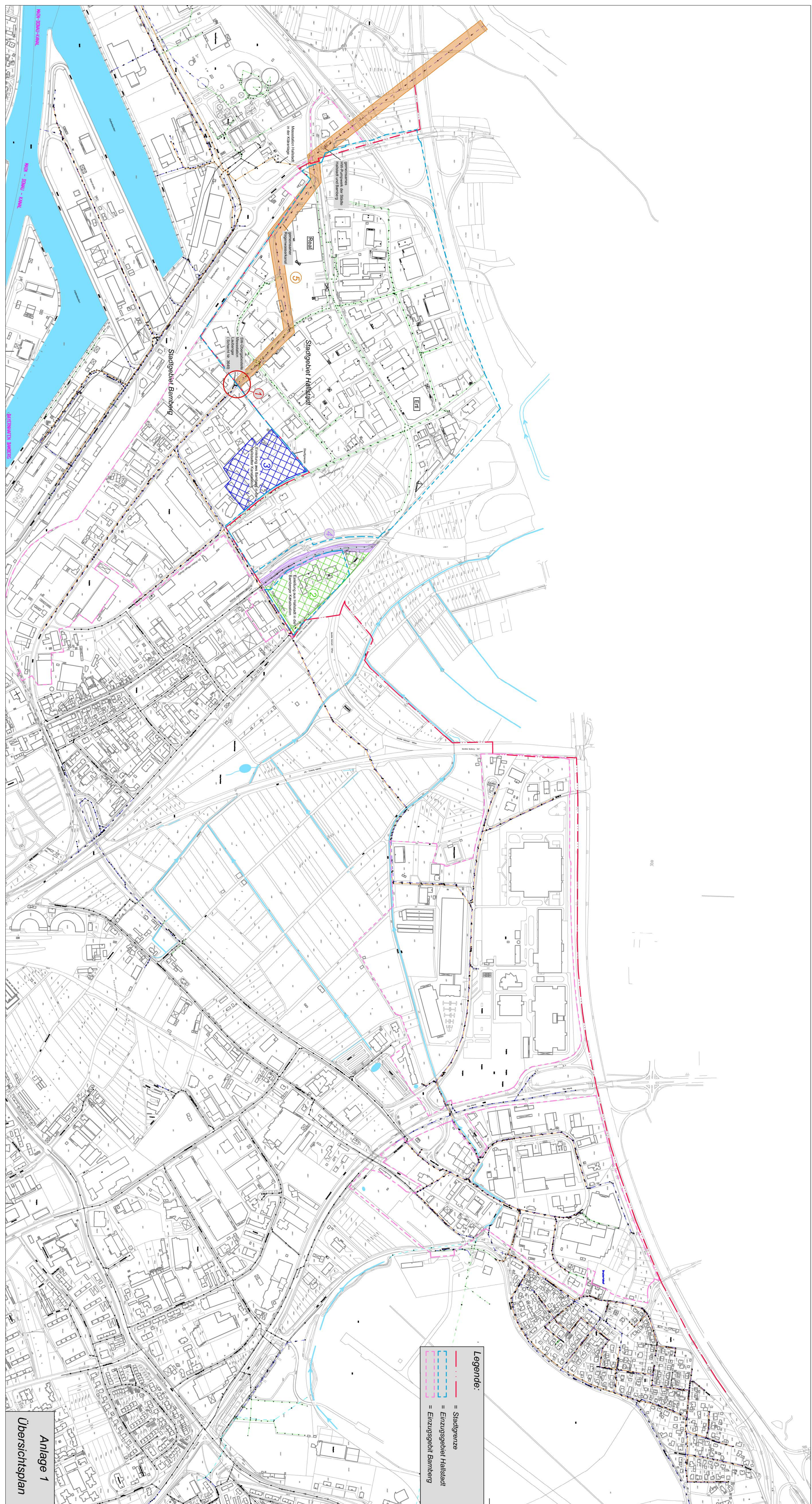
Bertram Felix  
Kaufm. Werkleiter  
Berufsm. Stadtrat

Hallstadt, .....

Stadt Hallstadt

Thomas Söder  
1. Bürgermeister





**Legende:**

- = Stadtgrenze
- = Einzugsgebiet Halsstadt
- = Einzugsgebiet Bamberg

Anlage 1  
Übersichtsplan



## Anlage 2

### Abrechnung der Ertüchtigung des Hochwasserpumpwerk 2007 bis 2010

<b>Bauteil</b>	<b>Investitionsbetrag</b>
Bauwerk	228.825,70 €
Maschinenteknik	449.030,19 €
<u>Elektrotechnik</u>	<u>338.758,90 €</u>
Gesamt	1.016.614,79 €
Anteil Hallstadt (50 %)	508.307,40 €
<u>./. Vorauszahlung</u>	<u>500.000,00 €</u>
<b>Restzahlung</b>	<b>8.307,40 €</b>

## **Anlage 3**

### **Aufgehobene Vereinbarungen**

- 1. Gestattungsvertrag für Einlegung einer Entwässerungsleitung in der Hallstadter Straße bis Stadtgrenze in Höhe des früheren Zollhauses vom 04.08.1959/12.08.1959 nebst Anlagen (Anschluss Dr. Robert Pfleger)**
  - Der Vertrag wird vollständig aufgehoben.
  
- 2. Vertrag zwischen den Städten Bamberg und Hallstadt über Industrieansiedlung, Gebietsbereinigung und Erschließungsmaßnahmen vom 19.09.1969**
  - Aufgehoben wird Nr. I f)
  
- 3. Vereinbarung vom 31.07/13.09.1973**
  - Aufgehoben werden die Abschnitte B, C, D sowie der Abschnitt F, soweit dieser sich auf Abwasser bezieht.
  
- 4. Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung des gemeinsamen Regenwasserkanals vom künftigen Industriegebiet am Bamberger Hafen zum Main (16.05.1977)**
  - Die Vereinbarung wird vollständig aufgehoben.